

zung, Grundsteuern, Wasser- und Abwassergebühren).<sup>1</sup> Tilgungsleistungen sind von den Jobcentern nur ausnahmsweise zu übernehmen.<sup>2</sup> Die Angemessenheit der Unterkunftskosten richtet sich für Immobilieneigentümer und Mieter nach einheitlichen Kriterien. Denn es gibt bei der Übernahme der durch die Unterkunft verursachten Kosten im Regelfall keinen sachlichen Grund für eine Privilegierung von Eigentümern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, das auch im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit für die Abgrenzung der begünstigten Personengruppen gilt.<sup>3</sup> Die anfallenden Kosten sind daher in beiden Fällen nur insoweit zu übernehmen, wie sie für Mietwohnungen angemessen wären.<sup>4</sup> Dabei profitieren Eigentümer in gleicher Weise wie Mieter von der mit dem Bürgergeld-Gesetz eingeführten Karenzzeit gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB II. Um den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich bei gleichzeitiger Existenzsicherung auf die Arbeitsuche zu konzentrieren, wird im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs selbst genutztes Wohneigentum bei der Bedürftigkeitsprüfung unabhängig von seiner Fläche von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SGB II).<sup>5</sup> In dieser Zeit werden die Unterkunftskosten bei Eigentümern wie bei Mietern in tatsächlicher Höhe anerkannt.<sup>6</sup> Der Wegfall der Angemessenheitsprüfung soll die Rechtssicherheit für die Leistungsberechtigten erhöhen und der Verwaltungsvereinfachung dienen.<sup>7</sup>

Nach § 22 Abs. 2 SGB II werden bei selbst bewohntem Wohneigentum i. S. d. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur als Unterkunftsbedarf anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Unabweisbar sind nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die weitere Bewohnbarkeit bedroht ist.<sup>8</sup> Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur teilweise den angemessenen Bedarf für die Unterkunft i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll. Wie sich aus § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB II ergibt, gelten die Regelungen zur Karenzzeit für die Kosten für Instandhaltung und Reparatur nicht, so dass sich die Anerkennung der (zuschussweisen) Bedarfe auf den nicht ausgeschöpften Rahmen der angemessenen Aufwendungen begrenzt. Diese Einschränkung wird damit begründet, dass die Aufwendungen zur Werterhaltung der Immobilie führen und mit einem erheblichen Kostenrisiko für den Leistungsträger verbunden sind.<sup>9</sup> Die Jobcenter müssen damit auch schon während der Karenzzeit eine Angemessenheitsprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II durchführen, sofern Kosten für Instandhaltung und Reparatur geltend gemacht werden.

RiSG Dr. Martin Kellner, LL.M. (Vanderbilt), Freiburg i. Br.

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 15915.

## REHABILITIERUNGSRECHT

### Ablehnung einer Rehabilitierung wegen Unterbringung in Spezialkinderheim und Jugendwerkhof verfassungswidrig

BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2023 – 2 BvR 1014/21 (OLG Dresden)

GG Art. 3 Abs. 1; BVerfGG §§ 82 Abs. 4, 93 c Abs. 1 Satz 1; BVerfGG § 41; StrRehaG § 10 Abs. 1 Satz 1

Die in der Gesetzesbegründung des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG zum Ausdruck kommende Konzeption, die mit Blick auf den Stand der (rechts-)historischen Forschung und aufgrund der beträchtlichen Beweisschwierigkeiten der Antragsteller für die Unterbringung in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen regelmäßig sachfremde Zwecke annimmt, lässt es nicht zu, die Regelvermutung bereits dann als widerlegt anzusehen, wenn Anhaltspunkte auf die typischen Regelabweichungsgründe hinweisen.

(Leitsatz der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Rehabilitierung wegen seiner Unterbringung in einem Spezialkinderheim und einem Jugendwerkhof in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend: DDR) nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Seinen Angaben zufolge wuchs der im Jahr 1953 geborene Beschwerdeführer in der DDR in schwierigen Familienverhältnissen auf. Bis zum Tod der Mutter im Jahr 1965 wurde der Beschwerdeführer von seiner Großmutter erzogen. Daraufhin wurde für den Beschwerdeführer durch (nicht mehr auffindbare) Verfügung des Rates des Kreises F. vom 28. Juni 1965 Heimerziehung angeordnet und der Beschwerdeführer vom 31. August 1965 bis zum 31. August 1967 in dem Spezialkinderheim S. untergebracht. Dort wurde er nach eigenen Angaben körperlich misshandelt und zu schwerer Arbeit in der Landwirtschaft gezwungen. Von September 1967 bis September 1969 hielt sich der Beschwerdeführer in einem Normalkinderheim (M.) und sodann von September 1969 bis (wohl) Mai 1970 in einem Jugendwohnheim (D. – C-Straße) auf. Von Mai 1970 bis April 1971 war er im Jugendwerkhof Sch. untergebracht, wo dem Beschwerdeführer zufolge ähnlich schwierige Lebensbedingungen wie in dem Spezialkinderheim herrschten.

Im August 2019 beantragte der Beschwerdeführer beim Landgericht Dresden (nachfolgend: Landgericht), ihn unter anderem wegen seiner Aufenthalte in dem Spezialkinderheim S. (August 1965 bis August 1967) und in dem Jugendwerkhof Sch. (Mai 1970 bis April 1971) zu rehabilitieren.

Mit hier nicht angegriffenem Beschluss vom 12. Oktober 2020 wies das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers, „ihn hinsichtlich der Einweisung durch den Rat des

1 BSG, Urt. v. 29. November 2012 – B 14 AS 36/12 R, NZM 2013, 659; m. w. N. Luik, in: Eicher/Luik/Harich (Hrsg.), SGB II, 5. Aufl. 2021, § 22 SGB II, Rn. 72 ff.; Knickrehm, in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann (Hrsg.), Kommentar zum Sozialrecht, 8. Aufl. 2023, § 22 SGB II, Rn. 18 ff.

2 Vgl. BSG, Urt. v. 12. Dezember 2019 – B 14 AS 26/18 R, NJ 2020, 368 m. Anm. Kellner, NJ 2020, 370.

3 Hierzu BVerfG, Beschl. v. 28. April 2022 – 1 BvL 12/20, NJW 2022, 2465 m. Anm. Bittner, jM 2022, 290.

4 Vgl. BSG, Urt. v. 7. November 2006 – B 7 b AS 2/05 R, NZS 2007, 438; Schneider/Otto, in: Hassel/Gurgel/Otto (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht, 6. Aufl. 2020, Kap. 4, Rn. 178.

5 GE der BReg., BT-Drs. 20/3873, S. 78, 81; hierzu Conrads, info also 2023, 9 (10); Spitzlei, NZS 2023, 121 (124).

6 BT-Drs. 20/3873, S. 3, 48 f.; zu den Hintergründen Kellner, NJ 2021, 129; Meßling, in: Schlegel/Meßling/Bockholdt, COVID-19, Gesundheit und Soziales, 2. Aufl. 2022, § 2, Rn. 8.

7 BT-Drs. 20/3873, S. 51; zur Neuregelung Berlitz, info also 2023, 17; Groth/Güssow, NJW 2023, 184 (187 f.).

8 Vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 98; Luik (Fn. 1), § 22 SGB II, Rn. 207; Schneider/Otto (Fn. 4), Kap. 4, Rn. 179.

9 BT-Drs. 20/3873, S. 90 f.; hierzu Knickrehm (Fn. 1), § 22 SGB II, Rn. 20 a.

Kreises F. – Jugendhilfeausschuss – in verschiedene Kinderheimen im Zeitraum von August 1965 bis 1970 zu rehabilitieren“, als unbegründet zurück.

Bei den in Frage kommenden Archiven habe lediglich ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates des Kreises F. vom 21. November 1969 ermittelt werden können. Mit diesem Beschluss sei die (nicht mehr auffindbare) Verfügung des Rates des Kreises F. vom 28. Juni 1965 ersetzt und erneut Heimerziehung für den Beschwerdeführer angeordnet worden. Weiter werde dort ausgeführt, Grund für die Einweisung im Jahr 1965 seien Erziehungsschwierigkeiten, ungenügende Lernbereitschaft und Schulbummelei gewesen.

Der Beschwerdeführer sei mit Strafurteilen des Kreisgerichts F. vom 23. Januar 1973 wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch „asoziales Verhalten“ sowie wegen mehrfachen Diebstahls „zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums“ zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt worden. Dem Sachverhalt des Strafurteils sei zu entnehmen, dass der damals 19-jährige Beschwerdeführer eine sehr ungünstige Entwicklung genommen habe. Bereits während der Schulzeit sei er wegen Schulbummelei und Straftaten in ein Spezialkinderheim, sodann in ein Normalkinder- und weiter in ein Jugendwohnheim, von dort aus in einen Jugendwerkhof eingewiesen worden.

Weiter führte das Landgericht aus, die Heimeinweisungen des Beschwerdeführers seien nicht aus sachfremden Zwecken, sondern angesichts seiner Erziehungsschwierigkeiten und ungenügenden Lernbereitschaft aus rein fürsorglichen Gründen erfolgt. Zudem sei seine Mutter mit den Einweisungen einverstanden gewesen und der Beschwerdeführer zwischendurch wegen Verhaltensverbesserung von dem Spezialkinderheim in ein Normalkinderheim verlegt worden. Auch die Regelvermutung des § 10 Abs. 3 StrRehaG bedinge keine andere Entscheidung. Diese sei durch die Gründe des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses und die Feststellungen des Strafurteils widerlegt. Anhaltspunkte für eine politisch motivierte Einweisung lägen nicht vor.

Die gegen den landgerichtlichen Beschluss gerichtete Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht Dresden mit hier ausschließlich angegriffenem Beschluss vom 2. März 2021 „aus den zutreffenden (...) Gründen der angefochtenen Entscheidung“.

Mit seiner darauffolgenden Anhörungsrüge rügte der Beschwerdeführer unter anderem, er sei nicht zu einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft angehört worden. Nachdem das Oberlandesgericht Dresden dem Beschwerdeführer eine Vorlageverfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 25. November 2020 sowie einen Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 3. Dezember 2020 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt hatte, wies es die Anhörungsrüge mit hier nicht angegriffenem Beschluss vom 3. Mai 2021 zurück.

Mit – noch vor Erlass der Anhörungsrügeentscheidung – eingegangenem Schriftsatz hat der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerden erhoben. Er wendet sich gegen die Ablehnung seiner Rehabilitierung wegen der Unterbringung in dem Spezialkinderheim S. und in dem Jugendwerkhof Sch. und rügt eine Verletzung des Willkürverbots sowie des Gleichbehandlungsgebots, seines Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz, auf rechtliches Gehör und auf den gesetzlichen Richter.

Mit Einführung der Vermutungsregel des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG habe der Gesetzgeber den in dem Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ aus dem Jahr 2012 und anderen wissenschaftlichen Publikationen dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen wollen. Demzufolge sei es in Spezialheimen häufig zu Zwang und

Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und entwürdigenden Strafen gekommen. Auch seien den DDR-Behörden die Zustände in den Heimen bekannt gewesen. Dass der Gesetzgeber auf diese Erkenntnisse abstelle, ergebe sich aus der Begründung zum maßgeblichen Gesetzentwurf des federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.

Die Vermutungsregel des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG werde seitens des Oberlandesgerichts Dresden willkürlich als entkräftet angesehen. Die Gründe „Erziehungsschwierigkeiten“ und „ungenügende Lernbereitschaft“ seien dafür nicht ausreichend. Es sei im Sinne des § 2 Abs. 1 StrRehaG offensichtlich sachfremd, jemanden wegen schulischer Defizite in ein Spezialheim einzuweisen, wo er einer zwangsweisen und gewaltsamen Umerziehung ausgesetzt gewesen sei. Die Annahme fürsorglicher Gründe sei mit Blick auf die Zustände in dem von ihm besuchten Spezialheim nicht vertretbar.

Außerdem hätten die Fachgerichte den Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt und ihm so effektiven Rechtsschutz vorenthalten. Er habe in seiner Beschwerdebegründung unter Verweis auf eine Stellungnahme des Wissenschaftlers Christian Sachse ausgeführt, dass eine Einweisung in ein Spezialheim schon kein geeignetes Mittel gewesen sei, um Erziehungsschwierigkeiten und schulische Defizite abzuwenden. Sofern die Fachgerichte diesbezüglich Zweifel gehabt haben sollten, hätten sie den Beschwerdeführer befragen und gegebenenfalls weitere Gutachten einholen müssen. Zudem hätten die Fachgerichte die Einweisungsgründe aus den Heimunterlagen unkritisch übernommen.

Gemäß § 82 Abs. 4 BVerfGG in Verbindung mit § 41 GOB-VerfG sind die weiteren, mit der Rehabilitierung nach dem StrRehaG befassten Oberlandesgerichte um Mitteilung und Erläuterungen dortiger Entscheidungen zur Widerlegung der Regelvermutung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG ersucht worden.

Alle ersuchten Oberlandesgerichte haben unter Verweis auf vorgelegte Entscheidungen ihrer zuständigen Senate ihre im Wesentlichen übereinstimmende Auslegung des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG mitgeteilt und die Auswirkungen dieser Regelvermutung auf ihre Entscheidungen dargelegt. Entkräftet werde die gesetzliche Vermutung nicht schon dann, wenn sie durch den Beweis ihrer möglichen Unrichtigkeit erschüttert werde, sondern erst, wenn sie durch den vollen Beweis ihres Gegenteils widerlegt werde, das Gericht also die Überzeugung vom Gegenteil gewinne. Die Regelvermutung könne nicht schon durch die Benennung gängiger, nach der Verordnungsgrundlage und der wissenschaftlich belegten Rechtspraxis erwartbarer Anordnungsgründe in der Einweisungsentscheidung widerlegt werden. Die pauschale beziehungsweise kursorische Nennung typischer Gründe wie „Schulbummelei“, Begehen von nicht erheblichen Straftaten, sich Herumtreiben oder rüpelhaftes Betragen ohne Begründungstiefe entkräfteten die Vermutung noch nicht. Andernfalls liefe die Beweiserleichterung bei entsprechender Dokumentation im Ergebnis leer. Betroffene, deren Jugendhilfeakten mit möglicherweise die tatsächlichen Anordnungsgründe verschleiender Aktenlage noch vorhanden seien, würden dann entgegen dem gesetzlichen Anliegen schlechter gestellt als diejenigen, deren Akten nicht mehr aufgefunden werden könnten. Erforderlich sei daher die Feststellung konkreter, über eine Schwererziehbarkeit im vorbeschriebenen Sinne hinausgehender Umstände, die begründeten, dass die Unterbringung in einem Normalkinderheim nicht ausgereicht hätte. Teilweise würden atypische Umstände, wie etwa erhebliche oder gemeingefährliche Straftaten oder fremdgefährdendes Verhalten des Betroffenen verlangt.

In zwei neueren Entscheidungen (Beschlüsse vom 5. August 2022 - 1 Reha Ws 29/21 und vom 5. August 2022 - 1 Reha

Ws 29/21) legt auch das Oberlandesgericht Dresden § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG im Einklang mit den Rechtsauffassungen der anderen Oberlandesgerichte aus.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** [30] Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 3 Abs. 1 GG angezeigt (...), da die Rechtsverletzung besonderes Gewicht hat (...). Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und in einem die Entscheidungskompetenz der Kammer eröffnenden Sinn offensichtlich begründet. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (§ 93 c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

[31] I. Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG, indem die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Ablehnung seines Rehabilitierungsantrags betreffend die Einweisung in das Spezialkinderheim S. und den Jugendwerkhof Sch. durch das Landgericht als unbegründet verworfen wird.

[32] 1. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass es nicht dazu berufen ist, Entscheidungen anderer Gerichte einer allgemeinen inhaltlichen Nachprüfung zu unterziehen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots kommt ein verfassungsgerichtliches Eingreifen nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht und nicht schon dann, wenn die Rechtsanwendung Fehler enthält (...). Allerdings werden auch der Rechtsprechung bei der Ausfüllung der ihr eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielräume durch das Willkürverbot gewisse äußerste Grenzen gezogen. Diese sind unter anderem dann überschritten, wenn sich für die Auslegung und Anwendung einer einfachrechtlichen Norm sachlich zureichende, plausible Gründe nicht mehr finden lassen (...). Hinzukommen zu dem Rechtsanwendungsfehler muss also, dass die fehlerhafte Rechtsanwendung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (...). Dabei enthält die verfassungsgerichtliche Feststellung von Willkür keinen subjektiven Schuldvorwurf, sondern will in einem objektiven Sinne verstanden sein; nicht subjektive Willkür führt zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit, sondern objektive, das heißt die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit einer Maßnahme im Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, deren sie Herr werden soll (...).

[33] 2. Dies zugrunde gelegt verletzt die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die Ablehnung der Beschwerde stützt das Oberlandesgericht Dresden darauf, dass – neben der darüber hinaus gehenden, nicht angegriffenen Heimunterbringung – die Unterbringung im Spezialkinderheim beziehungsweise im Jugendwerkhof aus rein fürsorglichen, nicht rechtsstaatswidrigen Gründen erfolgt sei. Die Regelvermutung des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG greife nicht. Diese Begründung ist im aufgezeigten verfassungsrechtlichen Sinne willkürlich.

[34] a) Das Oberlandesgericht Dresden verneint die Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG, weil es eine rein fürsorgliche, nicht rechtsstaatswidrige Unterbringung im Spezialkinderheim und im Jugendwerkhof annimmt. Diese Überzeugung stützt es im Anschluss an das Landgericht auf den Beschluss des Rates des Kreises F. – Jugendhilfeausschuss – vom 21. November 1969 (...), der die weitere Heimerziehung anordnete, und auf die Feststellungen zu den

persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers im Urteil des Kreisgerichts F. vom 23. Januar 1973 (...). Als weitere Anhaltspunkte führt das Oberlandesgericht Dresden die zwischenzeitliche Verlegung des Beschwerdeführers in ein Normalkinderheim beziehungsweise in ein Jugendwohnheim und die in der vorliegenden Heimkarteikarte verzeichnete Arbeitsbummelei sowie das Fernbleiben des Beschwerdeführers vom Jugendwohnheim an.

[35] Diese Anhaltspunkte sind unter keinem Gesichtspunkt taugliche Gründe zur Widerlegung der Regelvermutung des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG.

[36] b) Die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Konzeption, die mit Blick auf den Stand der (rechts-)historischen Forschung und aufgrund der beträchtlichen Beweisschwierigkeiten der Antragsteller für die Unterbringung in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen regelmäßig sachfremde Zwecke annimmt, lässt es nicht zu, die Regelvermutung bereits dann als widerlegt anzusehen, wenn Anhaltspunkte auf die typischen Regeleinweisungsgründe hinweisen.

[37] Die Norm geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (...). Eine spezifisch für Spezialheimweisungen geltende Vermutungsregelung war im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht enthalten; vielmehr war eine allgemeine Beweiserleichterung für in Heimen untergebrachte Kinder und Jugendliche wegen „Problemen im Hinblick auf die Sachverhaltsaufklärung“ vorgesehen (...). Auch im weiteren Verlauf der Beratungen des Gesetzentwurfs blieb die vorgeschlagene Beweiserleichterung zunächst unspezifisch (...). Im Rahmen der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11. September 2019 wurden jedoch spezifisch die Spezialheime thematisiert sowie dort praktizierte „Menschenrechtsverletzungen“, „entwürdigende Strafen“, „Disziplinierung und Umerziehung“ sowie ein den Betroffenen dort grundsätzlich widerfahrenes „Systemunrecht“ (...). Im Anschluss daran empfahl der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages die Gesetz gewordene Formulierung des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG. Die Gesetzesbegründung griff die Einschätzung auf, dass „im Fall der Einweisung eines Kindes oder eines Jugendlichen in ein Spezialheim, in denen ein System herrschte, das sich aus strengster Disziplinierung, entwürdigenden Strafen, genauester Kontrolle des Tagesablaufs, Abschottung von der Außenwelt und ideologischer Indoktrination zusammensetzte, und in dem das Kind oder der Jugendliche zur bedingungslosen Unterwerfung unter die staatliche Autorität gezwungen werden sollte, [...] vermutet <wird>, dass die Anordnung der Unterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene.“ (...). Diese Vermutung sollte (erst) durch die Feststellung widerlegt werden können, „dass die Anordnung aus anderen Gründen, wie beispielsweise Fürsorgeerwägungen oder zur Vollstreckung einer Jugendstrafe, erfolgt ist“ (...).

[38] Nach den Forschungsergebnissen zur Heimerziehung in der DDR stellten pauschal umschriebene Erziehungsschwierigkeiten, ungenügende Lernbereitschaft, Schul- oder Arbeitsbummelei nach der damaligen Rechtslage und Rechtspraxis typische Begründungen für die Heimerziehung dar, die auch für die Unterbringung in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen verwendet wurden (...).

[39] Vor diesem Hintergrund können sachfremde Zwecke der Unterbringung nicht bereits durch pauschale Verweise auf diese typischen Regeleinweisungsgründe ausgeschlossen werden. Andernfalls hätte die gesetzliche Regelvermutung keinen Anwendungsbereich (...).

[40] c) Die Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG lehnt das Oberlandesgericht Dresden in der angegriffenen Entscheidung in nicht mehr nachvollziehbarer und damit willkürlicher Weise ab.

[41] Für die Unterbringung des Beschwerdeführers im Spezialkinderheim S. liegen bereits keine Unterlagen vor. Aus dem späteren, die weitere Heimunterbringung anordnenden Beschluss vom 21. November 1969 - 59/69 - ergeben sich nur pauschal Erziehungsschwierigkeiten. Sie können nach übereinstimmender Auffassung aller Oberlandesgerichte, auch des Oberlandesgerichts Dresden in seinen aktuellen Beschlüssen (...), die Vermutung der sachfremden Einweisungsgründe noch nicht widerlegen. Nichts anderes gilt für das spätere Strafurteil des Kreisgerichts F. vom 23. Januar 1973 - S 2/73 -. Es beschreibt schlicht den Verlauf der Heimunterbringung und verweist nur pauschal auf „Schulbummelei und Straftaten“. Welche Straftaten dies gewesen seien, wird nicht konkret benannt und bleibt, zumal der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Unterbringung im Spezialheim erst 12 Jahre alt war, auch offen.

[42] Auch für die Unterbringung im Jugendwerkhof Sch. fehlen konkrete Anhaltspunkte, die die Vermutung der sachfremden Gründe widerlegen könnten. Der Heimunterbringungsbeschluss vom 21. November 1969 - 59/69 - enthält nur pauschale Hinweise, die eine – nicht von der Vermutungsregelung erfasste – Unterbringung in einem Normalheim rechtfertigen könnten. Der Beschwerdeführer war auf der Grundlage des Beschlusses auch zunächst – weiterhin – im Jugendwohnheim auf der C-Straße in D. untergebracht. Für die Einweisung in den Jugendwerkhof, die erst zum Juni/Juli 1970 erfolgte, lassen sich dem Beschluss gar keine konkreten Begründungsansätze entnehmen.

[43] Die Annahme des Oberlandesgerichts Dresden, dass aus der zwischenzeitlichen Unterbringung in einem Normalkinderheim beziehungsweise in einem Jugendwohnheim der Schluss gezogen werden könne, dass die damalige Jugendhilfe bestrebt war, (auch) erkennbaren Verbesserungen der Erziehungssituation Rechnung zu tragen, und die auf die vorliegenden Heimkarteikarten gestützte spiegelbildliche Annahme, dass „Arbeitsbummelei sowie das Fernbleiben [...] vom Jugendwohnheim eine Intensität erreicht“ hätten, die die daraufhin erfolgte Unterbringung in einem Jugendwerkhof nicht als rechtsstaatswidrig erscheinen lasse, lässt sich ebenfalls nicht mit der übereinstimmenden Rechtsauffassung aller Oberlandesgerichte und des Oberlandesgerichts Dresden in seinen späteren Entscheidungen in Einklang bringen. Es fehlen bereits Anhaltspunkte dafür, dass die Intensität der „Verfehlungen“ im Jugendwohnheim als untragbar eingeschätzt wurde; erst Recht fehlen Anhaltspunkte dafür, dass als Reaktion hierauf keine andere Maßnahme als die Einweisung in einen Jugendwerkhof zur Verfügung stand (...).

[44] II. Vor dem Hintergrund der festgestellten Rechtsverletzung kann dahinstehen, ob durch die angegriffene Entscheidung weitere Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzt werden (...). Darauf kommt es für den Erfolg der Verfassungsbeschwerde nicht an.

[45] III. 1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 2. März 2021 war aufzuheben. Die Sache ist an das Oberlandesgericht Dresden zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). (...).

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 22113.

## NJ Rezensionen



Saenger [Hrsg.]  
**ZPO. Handkommentar.  
Mit Familienverfahren,  
Gerichtsverfassung und  
Europäischem Verfahrensrecht**

Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden, 10. Auflage  
2023, 3680 Seiten, geb.,  
mit Online-Zugang, 139,00  
Euro,  
ISBN 978-3-7560-0049-4

Der in der Neuauflage um 200 Seiten gewachsene umfassende Handkommentar (Hk-ZPO) von Saenger ist weiterhin sehr preisgünstig. Er ist nun in 10 Auflagen innerhalb 20 Jahren erschienen. Ein stolzes Jubiläum. Dabei auch dieses

Mal im Zwei-Jahres-Rhythmus anschließend an das Kommentierte Prozessformularbuch von Saenger/Ullrich/Siebert, 5. Aufl. 2021 als perfekte Ergänzung (vgl. Soepper, FamRZ 2010, 956; Christl, NJ 2022, 47). Im Vorwort zur 10. Auflage hebt Saenger als besonders wichtige Aktualisierung im Hk-ZPO den verfahrensrechtlichen Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs (eRV) hervor. Die Umsetzung des eRV stellt hohe Anforderungen an die Anwälte (vgl. Kießling, Einf. Rn. 35.12 ff.; § 130 d ZPO Rn. 1 m. Anh. ERVV u. ERVB), zumal sich ein statusbezogenes (also nicht ein rein rollenbezogenes) Verständnis der Pflichten des Rechtsanwalts zur Nutzung des eRV durchgesetzt hat, der Anwalt also auch als Insolvenzverwalter oder Verfahrenspfleger die Verpflichtung zum eRV mit dem Gericht hat, um die Unwirksamkeit z. B. einer Beschwerdeschrift zu vermeiden (vgl. BGH NJW 2023, 525 m. Anm. Bialaß; BGH NZFam 2023, 430 bespr.v. Fritzsche). Die Befreiung von der Verpflichtung zum eRV aus vorübergehenden technischen Gründen nach § 130 d S. 2 ZPO bzw. § 14 b Abs. 1 S. 2 FamFG ist die absolute Ausnahme und unverzüglich glaubhaft zu machen (vgl. BGH NZFam 2023, 854 m. Anm. v. Perleberg-Kölbel). Eine Erkrankung oder das Abwarten des Ergebnisses eines Gesundheits- (z.B. Corona-) tests reichen als Entschuldigung nicht aus, da die Pflicht besteht, einen vertretungsbereiten Kollegen zu suchen (vgl. BGH NJW 2023, 1062 = FamRZ 2023, 625; KG Berlin FamRZ 2022, 1220). Als spezielles Zukunftsprojekt angesprochen wird auch die Videokonferenztechnik (vgl. Saenger, Einf. Rn. 35.18 f.).

Die Kommentierung der Musterfeststellungsklage (MFK) nach §§ 606 ff. ZPO ist auf neuestem Stand; z.B. zum Fehlen